



SATZUNG

§ 1: Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein Lamsheim e.V.

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Selbstständigen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, den Freien Berufen, sowie der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre Interessen in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einzutreten.

Außerdem fällt die Wahrung der Tradition und die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Belange unter den Zweck des Vereines.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein soll in das Handelsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereines ist Lamsheim / Pfalz

§ 2: Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Einwohner von Lamsheim werden, der dem in § 1 genannten Personenkreis angehört oder die Bestrebungen des Vereins fördern will. Das gleiche gilt für juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme auswärtiger Betriebe entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt hat mit einer Erklärung durch Einschreibebrief gegenüber dem Verein zu erfolgen und wird mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Generalversammlung möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt ein Anspruch an das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied des Vereines ist gleichzeitig Mitglied des Bundes der Selbstständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sofern der Verein dem BdS angehört.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen der Möglichkeiten gegenseitig unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seinen Mitgliedern und seiner Idee schaden könnte.

Das Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet.

§ 4 Vereinsvermögen

Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen und Stiftungen
- c) das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen mit seinen Erträgen

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Einladung bedarf der Schriftform.

In der Generalversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Delegierten zu den Generalversammlungen der übergeordneten Verbände
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) bis zu 7 Beisitzer

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen sind fortlaufend vom Schriftführer aufzuzeichnen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Kassenverwalter besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils 4 Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt solange fortzusetzen, bis durch die Generalversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und der neu gewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

§ 8 Ausschlüsse des Vereins

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können sowohl von der Generalversammlung als auch durch den Vorstand Vereinsausschüsse gebildet werden. Die Bestellung der Ausschussmitglieder kann für eine bestimmte Zeitdauer oder für die Zeit der Durchführung bestimmter Aufgaben erfolgen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Generalversammlung muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Nach dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Generalversammlung noch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kann bei Wahlen mit mehreren Kandidaten kein Kandidat im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, so hat unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden.

Bei Abstimmungen mit Stimmenabgleich ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unkosten können vergütet werden. Über die Vergütungen muss der Vorstand vollzählig und einstimmig beschließen.

Der Verein kann dem BdS beitreten.